

Stainach-Pürgg, 29. Oktober 2020

## Amtliche Information zum Thema Winterdienst und Anrainerpflichten

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Die Mitarbeiter des Bauhofes der Marktgemeinde Stainach-Pürgg räumen und streuen ca. 70 Straßen- und 25 Gehsteigkilometer damit die Bürger sicher an ihr Ziel kommen. Auf Privatstraßen sind die jeweiligen Eigentümer allein für alle mit der Straße verbundenen Verpflichtungen verantwortlich. Das bedeutet, dass z.B. nicht nur für die Erhaltung, sondern auch für die Schneeräumung und Reinigung entsprechend zu sorgen ist.

Leider wurde im letzten Winter häufig Schnee von den Einfahrten - hauptsächlich von Einfamilienhäusern - auf die Straßen geworfen, nachdem die Straße geräumt und gestreut wurde. Da dies auch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, hier ein Auszug aus der Straßenverkehrsordnung § 92:

*"(1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehrlicht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haftet an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen."*

Wenn also der Straßenerhalter die Straße bereits geräumt, gestreut und dies auch dokumentiert hat, ist davon auszugehen, dass die Straße danach nicht absichtlich von einem Anrainer mit Schnee verschmutzt wird. Daher kann der Straßenerhalter in solch einem Fall auch keine Haftung übernehmen. Wir bitten daher, den Schnee nur auf dem eigenen Grundstück zu entsorgen und nicht auf der öffentliche Straße.

### **PFLICHTEN DER ANRAINER - Straßenverkehrsordnung § 93**

Laut § 93 StVO gibt es folgende Pflichten für die Anrainer:

- (1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.*

*(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.*

*(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.*

#### **Privatstraßen**

Die Eigentümer der Straße sind allein für alle mit der Straße verbundenen Verpflichtungen verantwortlich. Das bedeutet, dass z.B. nicht nur für die Erhaltung, sondern auch für die Schneeräumung und Reinigung entsprechend zu sorgen ist. Die Eigentümer haften auch im vollen Umfang dafür.

Vielen Dank für Ihre gute Zusammenarbeit!

Ihr Bürgermeister



Roland Raninger